

**Bundesleitung**

Bundesministerium für Digitales und Verkehr  
Frau [REDACTED]  
Referat StV 12  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

Friedrichstraße 169  
10117 Berlin

Telefon (030) 40 81 [REDACTED]  
Telefax (030) 40 81 65 59  
dpolg@dbb.de  
www.dpolg.de

per E-Mail: [ref-stv12@bmvi.bund.de](mailto:ref-stv12@bmvi.bund.de)

13.04.2022

**Referentenentwurf einer Verordnung zum Erlass einer Straßenverkehr-  
Transportbegleitungsverordnung und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher  
Vorschriften**

Hier: Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung

Bezug: E-Mail von [REDACTED] vom 24.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit danken wir für die Möglichkeit einer Stellungnahme und teilen Ihnen die Auffassung der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG) wie folgt mit:

Die Deutsche Polizeigewerkschaft setzt sich bereits seit vielen Jahren für eine vollständige Verlagerung der Polizeibegleitung von erlaubnis- bzw. genehmigungspflichtigen Großraum- und Schwertransporten (GST) auf private Unternehmen ein und begrüßt daher die durch den Referentenentwurf beabsichtigten Entlastungen der Polizei. Insofern verweisen wir auch auf die Stellungnahme der DPoIG vom 02.11.2018 im Rahmen der Verbändeanhörung zu einem früheren Entwurf einer Verordnung zum Erlass einer Straßenverkehr-Transportbegleitungs-Verordnung und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Az.: StV12/7332.2/29-06).

Nach eingehender Durchsicht des nunmehr vorliegenden Referentenentwurfs sind aus polizeilicher Sicht folgende Anpassungen wünschenswert:

### **Zu § 7 StTbV-E**

(Begleitfahrzeug und Bekleidung; Ausweis; Rechtsverordnungen der Länder)

Ausweislich der Formulierung in Absatz 3 müssen die Transportbegleiter bei der Begleitung von Großraum- oder Schwertransporten einen gültigen Ausweis mitführen, mit dem sie nachweisen, dass sie bei der Begleitung von Großraum- oder Schwertransporten über die entsprechende Anordnungsbefugnis verfügen.

Zur Gewährleistung einer rechtssicheren Anwendung dieser Norm sowie zur Vermeidung von Irritationen im Rahmen polizeilicher Kontrollen sollte diese Mitführipflicht auch durch die im Straßenverkehrs- oder Gewerbebereich übliche Aushändigungspflicht von Berechtigungsnachweisen (z. B. in § 4 Abs. 2 FeV, § 11 Abs. 6 FZV oder § 60c Abs. 1 GewO) gegenüber zuständigen Personen ergänzt werden. Eine solche Regelung ist immer dann von erheblicher Bedeutung, wenn die polizeiliche Überprüfung der Anordnungsbefugnis an der Kontrollörtlichkeit erfolgen soll und der Transportbegleiter sich lediglich auf seine Mitführipflicht – nicht jedoch Aushändigungspflicht – stützt. In Ergänzung hierzu sollte ein Verstoß gegen die Mitführ- und Aushändigungspflicht mit einer Ordnungswidrigkeit belegt werden, um die Bedeutung des Ausweises im Rahmen einer polizeilichen Überprüfung der Privilegierung zu unterstreichen.

Abschließend fehlt aus polizeilicher Sicht eine Regelung im Referentenentwurf, die sich mit dem Verbleib des Ausweises nach einem Wegfall der Zuverlässigkeit des Transportbegleiters gemäß § 4 Abs. 2 StTbV-E befasst. Es sollte in jedem Fall vermieden werden, dass sich ein unzuverlässiger Transportbegleiter weiterhin mit seinem Berechtigungsnachweis gegenüber der Polizei ausweisen kann und hiermit eine vermeintliche Anordnungsbefugnis dokumentiert. An dieser Stelle macht es Sinn, dass die jeweiligen Inhaber nach dem behördlich beschiedenen Wegfall ihrer Zuverlässigkeit oder dem Widerruf bzw. der Rücknahme der Übertragung zur Ablieferung des Ausweises bei der entscheidenden bzw. ausstellenden Behörde verpflichtet werden (vergleichbar mit der Regelung in § 3 Abs. 1 S. 2 FeV oder § 47 Abs. 1 FeV).

### **Zu § 10 StTbV-E**

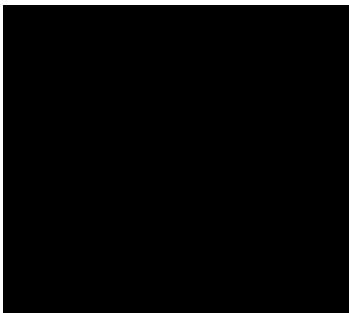
(Überprüfung)

Darüber hinaus sollte diskutiert werden, inwiefern die in § 4 Abs. 4 StTbV-E beschriebenen Möglichkeiten der Zuverlässigkeitsüberprüfung auch in anlassunabhängigen Intervallen nach dem Genehmigungsverfahren erfolgen können, um seither ergangene Eintragungen im Bundeszentral- oder Fahreignungsregister vor dem Hintergrund der verantwortungsvollen Aufgabe neu zu bewerten. Hintergrund dieser Anregung ist der Umstand, dass die zuständigen Behörden nicht automatisiert über etwaige Eintragun-

gen in Kenntnis gesetzt werden und nicht jede der in § 4 Abs. 2 StTbV-E genannten Zuwiderhandlungen eine Entziehung der Fahrerlaubnis oder ein Fahrverbot mit sich bringen.

Hiervon unberührt bleiben die Übermittlungsmöglichkeiten von nicht nur vorübergehenden Mängeln hinsichtlich der fachlichen Eignung und der Zuverlässigkeit des Transportbegleiters durch die Polizei nach § 13 Abs. 1 StTbV-E.

Mit freundlichen Grüßen



Bundsvorsitzender